

**Horst Trieflinger**  
**Röderbergweg 34**  
**60314 Frankfurt am Main**

**Frankfurt, den 4.12.2013**

Frankfurter Allgemeine Zeitung

60267 Frankfurt am Main

### **Kein Anspruch auf Faulheit / FAZ vom 4.12.2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Jahn,

gemäß ihrem Bericht ist ein Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht Leipzig beim Bundesgerichtshof als letzter Instanz mit seiner Klage gegen die negative Beurteilung seiner Arbeitsleistung durch den Präsidenten seines Arbeitsgerichts gescheitert. U.a. hat der Präsident des Arbeitsgerichts seinem Kollegen vorgeworfen, er sei im Richteramt nicht verwendbar, weil er den Anforderungen des Richteramtes nicht gerecht geworden ist. Unabhängig davon hat der gerüffelte Robenträger in dieser Sache mehrere Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht. Dies beweist einmal mehr, dass die Überlastung der Justiz teilweise hausgemacht ist.

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil u.a. entschieden, dass es für den Gerichtspräsidenten unzulässig sei, zum Inhalt von richterlichen Entscheidungen Stellung zu nehmen, d.h., sie zu kritisieren. Diese Auffassung des BGH ist gesetzwidrig. Dazu muss man wissen, dass der BGH in ständiger Rechtsprechung zur Dienstaufsicht über Richter (§ 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz) entschieden hat, dass ausnahmsweise dann zum Inhalt einer richterlichen Entscheidung Stellung genommen werden kann, wenn es sich um eine offensichtliche Fehlentscheidung handelt. Der BGH-Richter Dr. Herbert Arndt hat in der Deutschen Richterzeitung 1978, Seite 78, erklärt, dass die Offensichtlichkeit im Gesetz keine Stütze findet. Des Weiteren, dass unabhängig sein nicht heißt, frei von Verantwortung zu sein. Bei abgeschlossenen Verfahren dürfe deshalb die Dienstaufsicht sehr wohl gegenüber einem Richter Kritik üben und Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, solange darin nicht die Weisung liegt, andere Sachen in bestimmter Weise zu behandeln.

Die FAZ veröffentlicht dankenswerterweise in regelmäßigen Abständen Artikel von Professor em. Dr. Bernd Rüthers, der der Rechtsprechung der Bundesgerichte vorwirft, oft die Gesetze nicht auszulegen, sondern in sie etwas einzulegen. Damit, so Professor Rüthers entfernt sich die Rechtsprechung vom Willen des Gesetzgebers und macht sich zum Ersatzgesetzgeber. Wir haben es deshalb, so Professor Rüthers, oft nicht mit dem Rechtsstaat sondern mit dem Richterstaat zu tun.

*Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht in Köln, Dr. Egon Schneider beklagt den Zustand der Dienstaufsicht in der ZAP-Kolumne „Richterdienstaufsicht – ein Experiment“ (Zeitschrift für die Anwaltspraxis 2005, Seite 49), wie folgt: „Eine crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. ... Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, Ihnen droht kein Tadel.“*

*Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Vorschrift über die Dienstaufsicht so zu fassen, dass sie nicht mehr gesetzwidrig ausgelegt und angewendet werden kann. Anders ausgedrückt: Dass diese Vorschrift nicht mehr leer läuft und ihre Aufgabe erfüllen kann. Der Rechtsstaat ist insoweit in Verzug.*

Mit freundlichen Grüßen